

Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

---

Herrn  
Walter Keim  
Torshaugv. 2 C  
  
N-7020 Trondheim

11011 Berlin, 18.12.2007  
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257  
Telefax (030) 227-36027

Pet 2-16-02-1131-021997a

Sehr geehrter Herr Keim,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 13.12.2007 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/7493), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Naumann

Anlage: - 1 -

Pet 2-16-02-1131

Verhaltensregeln der Mitglieder  
des Deutschen Bundestages

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot von Nebeneinnahmen für Abgeordnete gefordert und angestrebt, dass bereits bestehende Nebeneinnahmen sofort offengelegt werden.

Zu diesem Anliegen liegen fünf weitere Petitionen vor, welche einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Vorträge der Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundestagsverwaltung wie folgt zusammenfassen:

Soweit in der Petition ein Verbot von Nebeneinnahmen für Abgeordnete gefordert wird, kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen. Ein solches Verbot wäre im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit der Wahl (passives Wahlrecht, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz - GG), das Behinderungsverbot für Abgeordnete und Mandatsbewerber (Art. 48 Abs. 2 GG) und das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) zweifelhaft.

Hinsichtlich des in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG normierten Grundsatzes der Gleichheit der Wahl wäre es mit dem passiven Wahlrecht nicht vereinbar, die Mitglieder des Deutschen Bundestages einem allgemeinen Berufsausübungsverbot zu unterwerfen.

noch Pet 2-16-02-1131

In der Praxis würde ein solches Verbot insbesondere für Freiberufler, selbstständige Handwerksmeister und Gewerbetreibende bedeuten, dass sie sich unter Umständen nicht zur Wahl stellen könnten. Denn kein Abgeordneter kann sich sicher darauf verlassen, nach möglicherweise nur einer einzigen Wahlperiode seine frühere Tätigkeit wieder aufnehmen zu können. Deshalb ist es für viele Abgeordnete sogar notwendig, ihrer Berufstätigkeit während der Mandatszeit, wenn auch in eingeschränktem Maße, weiterhin nachzugehen.

Nach Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GG darf niemand gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Ein allgemeines Berufsausübungsverbot für Mitglieder des Deutschen Bundestages oder für solche, die sich um ein Mandat bewerben, würde dazu führen, dass die betreffende Person gleichsam vor die existenzielle Wahl zwischen Mandat und Beruf gestellt würde. Dies wäre – auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG – (vgl. BverfGE 42, 312) und nach der ganz überwiegenden Meinung in der Literatur (vgl. z. B. Maunz-Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 48, Rn. 95) – unzulässig.

Schließlich steht Art. 12 Abs. 1 GG und der dort normierte Grundsatz der Berufsfreiheit einem generellen Verbot der Berufsausübung während der Mitgliedschaft im Bundestag entgegen. Ein derartiges Verbot würde eine sog. objektive Zulassungsregelung darstellen. Eine solche ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn sie der Abwehr schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dient. Ein Verbot von Nebeneinkünften für Abgeordnete dient nicht der Abwehr schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut. Ein derartiges Verbot von Nebeneinkünften für Abgeordnete wäre somit auch mit Art. 12 GG unvereinbar.

Im Hinblick auf das Anliegen der Petition zur Veröffentlichung der Nebeneinkünfte unter dem Gesichtspunkt der Transparenz ist darauf hinzuweisen, dass der Präsident des Deutschen Bundestages nach dem hierzu ergangenen Urteil des BVerfG vom 7. Juli 2007 (2 BvE 1/06, 2 BvE 2/06, 2 BvE 3/06, 2 BvE 4/06) die veröffentlichungspflichtigen Angaben der Bundestagsabgeordneten unverzüglich im Internet

noch Pet 2-16-02-1131

veröffentlicht hat. Die Veröffentlichung erfolgte dabei gemäß § 3 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Form, dass, bezogen auf jeden Sachverhalt, eine von drei Einkommensstufen ausgewiesen wurde.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petition nach Veröffentlichung der Nebeneinkünfte von Abgeordneten zwischenzeitlich Rechnung getragen wurde. Ein Verbot von Nebeneinkünften für Abgeordnete kann der Petitionsausschuss aufgrund der dargelegten Erwägungen nicht unterstützen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.